



Fendel, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Essen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit



des Herrn [redacted] als Insolvenzverwalter [redacted]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [redacted]

g e g e n

Frau I [redacted] K [redacted]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Wigger, Hauptstraße 58,
48624 Schöppingen,

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Essen
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 14.03.2013
durch [redacted]

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger zu 57 %, die Beklagte zu 43 %.

Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung i. H. v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Ansprüche des klagenden Insolvenzverwalters der in September 2009 in Insolvenz gefallenen [REDACTED] GmbH aus Streitigem Schuldanerkenntnis und Kontokorrentverhältnis, wogegen sich die Beklagte mit Klageleugnen und Aufrechnung verteidigt.

Die Beklagte war mit dem [REDACTED] Konzern seit 1987 vertraglich verbunden. Sie betrieb eine [REDACTED] Agentur, einen sog. [REDACTED] Shop in Gelsenkirchen-Buer/Hassel Nord. Diesbezügliche Verträge schlossen die Insolvenzschuldnerin und die Beklagte jedenfalls am 26.02.1987, am 14.04.1989, am 03.02.1995 und am 11.01.2005. Wegen des Inhalts des am 03.02.1995 geschlossenen Vertrages wird auf Anlage B 1 (Anlagenband zu dem Schriftsatz v. 05.11.2012) Bezug genommen. In dem Vertrag v. 11.01.2005 (Anlage B 2) geschlossen zwischen der Insolvenzschuldnerin, damals noch firmierend als [REDACTED] AG, und der Beklagten ist unter der Überschrift „2. Tätigkeit des Agenten“ ausgeführt:

„Der Agent übt folgende Tätigkeiten aus:

- a. Annahme und Weiterleitung von Kundenbestellungen an [REDACTED],*
- b. Abwicklung von Kaufverträgen, die zwischen den Kunden und der [REDACTED] zustandekommen,*
- c. Verteilung der Ware, die dem Agenten in Sammelsendungen von [REDACTED] zugeleitet wird, an die Besteller,*
- d. Abwicklung von Umtauschvorgängen, Retouren, Gewährleistungsansprüchen u. s. w.,*
- e. Inkasso der Kaufpreiszahlungen und deren Weiterleitung an [REDACTED]*
- f. Verkauf von Waren, die dem Agenten von [REDACTED] zur Verfügung gestellt werden, im Namen und für Rechnung der [REDACTED],*
- g. Anlage und Führen einer Außenstandskartei nach den Richtlinien der [REDACTED]*

Nähere Einzelheiten dieser Tätigkeit ergeben sich, soweit sie nicht aus den folgenden Bestimmungen zu entnehmen sind, aus den Abwicklungsrichtlinien der [REDACTED] über die Führung einer [REDACTED] Agentur. Die Abwicklungsrichtlinien sind in der jeweils gültigen Fassung Gegenstand dieses Vertrages. [...]"

Unter Nr. 3 des Vertrages v. 11.01.2005 wurde die „Entgegennahme und Abwicklung von Bestellungen“ vereinbart. U. a. ist dort vereinbart:

„Der Agent haftet nicht für Kaufpreistrückstände seiner Kunden, es sei denn, dass er bei der Entgegennahme und Abwicklung des Ratengeschäfts die hierfür geltenden Abwicklungsrichtlinien nicht beachtet hat. [REDACTED] ist in diesem Fall nicht verpflichtet, die die Einziehung dieser Rückstände selbst zu übernehmen. Lehnt [REDACTED] wegen Nichtbeachtung der hierfür geltenden Abwicklungsrichtlinien durch den Agenten die die Übernahme der Einziehung dieser Rückstände ab, so haftet der Agent selbst für die Kaufpreistrückstände der säumigen Kunden.“

Unter Nr. 4 ist unter der Überschrift „Kontoführung“ niedergelegt:

„Zur Abwicklung der Tätigkeit wird dem Agenten ein [REDACTED] SHOP-Konto eingerichtet, auf dem alle Warenlieferungen, Gutschriften, Zahlungen sowie sonstige Belastungen gebucht werden. Der Agent erhält monatlich einen Kontoauszug und verpflichtet sich, die dort ausgewiesenen Buchungen sorgfältig nach den dafür geltenden Abwicklungsrichtlinien zu prüfen.“

Die rechtliche Stellung des Agenten ist unter Nr. 7 des Vertrages geregelt, wo u. a. vereinbart ist, dass der Agent selbständiger Gewerbetreibender ist, er weisungsunabhängig ist, er seine Öffnungszeiten selbst bestimmt und er frei ist, den Umfang seiner Vermittlungs- und Abschlussbemühungen zu bestimmen.

Unter der Überschrift „Buchführung“ ist unter Nr. 8 des Vertrages vereinbart:

„Der Agent wird seine Buchführung so einrichten und führen, dass sie den gesetzlichen Erfordernissen entspricht und dass es [REDACTED] jederzeit möglich ist, anhand dieser Unterlagen festzustellen, ob die für [REDACTED] vereinnahmten Gelder ordnungsgemäß abgeführt werden.

Dazu gehören insbesondere die Aufzeichnungen der täglichen Einnahmen und Ausgaben, soweit sie [REDACTED]-Gelder betreffen (Kassenbuch), ein Verzeichnis der offenstehenden Forderungen gegenüber Kunden (Außenstandskartei) und eine Aufzeichnung der in dem SHOP lagernden [REDACTED] Waren zum 31.12. eines jeden Jahres nach jeweils vorgegebenen Zuordnungskriterien (Warenbestandsaufnahme).

■■■■■ wird die Tätigkeit des Agenten dadurch unterstützen, dass sie ihm die hierzu benötigten Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung stellt.

Mitarbeiter der ■■■■■ sind während der üblichen Geschäftszeiten berechtigt, in angemessenen Abständen an Ort und Stelle festzustellen, ob die für ■■■■■ vereinnahmten Gelder ordnungsgemäß abgeführt werden und der Warenbestand die vereinbarte Höhe nicht übersteigt.“

Wegen des Inhalts der Provisionsbestimmung in Nr. 10 des Vertrages wird auf die Anlage B 2 Bezug genommen. Wegen des weiteren Inhaltes des Vertrages geschlossen zwischen noch der ■■■■■ AG und der Beklagten am 11.01.2005 wird ebenfalls auf die zur Akte gereichte Anlage B 2 Bezug genommen. Wegen der in den Verträgen in Bezug genommenen „Abwicklungsrichtlinien für ■■■■■-Shops“ wird auf die zur Akte gereichte Anlage B 3 Bezug genommen, wegen der weiteren Anlagen zu dem Vertragswerk v. 11.01.2005 auf die Anlagen B 4 bis B 6.

Am 20.02.2008 erfolgte eine „Zwischenrevision“ in dem ■■■■■-Shop der Beklagten. Diese Zwischenrevision, bei der der Revisionsbogen Anlage K 2 (Bl. 22 d. A.) aufgenommen wurde, der unter der Zeileneinleitung „Ergebnis = Bereinigter Saldo – Summe (II-V)“ einen Betrag i. H. v. -12.517,72 EUR ausweist. U. a. die Beklagte unterzeichnete diesen Revisionsbogen.

Weiter wurde, beziehend auf die Inspektion v. 20.02.2008, zwischen der Insolvenzschuldnerin (firmierend als ■■■■■ AG) und der Beklagten vereinbart:

„Bei der Inspektion vom [handschr. eingesetzt] 20.02.08 wurde ein Fehlbetrag zu meinen Lasten in Höhe von EUR [handschr. eingesetzt] 12.517,72 festgestellt, den ich anerkenne.

Die ■■■■■ AG ist berechtigt, ab dem Datum der Inspektion auf den jeweils offenstehenden Betrag Zinsen in Höhe von 12 % p. a. zu berechnen. Die Zinsen sind monatlich fällig.“

Im Anschluss findet sich in dem Vertragsformular die Passage: *„Ich verpflichte mich, die Schuldsumme bis zum _____ auf mein ■■■■■ Shop-Konto einzuzahlen. Bei rechtzeitigem Zahlungseingang verzichtet die ■■■■■ AG auf die Berechnung von Zinsen ab Datum der Inspektion.“*, das vor dieser Passage befindliche Ankreuzkästchen ist nicht angekreuzt.

Angekreuzt und teilweise in seinen Freifeldern ausgefüllt ist der nachfolgende Block, in dem steht: *„Ich verpflichte mich, die Schuldsumme von EUR [handschr. eingesetzt]*

12.517,72 zuzüglich 12 % Zinsen EUR [Betrag nicht eingetragen] _____ p. a. ab Datum der Inspektion in [handschr. eingesetzt] 24 Monatsraten beginnend mit Datum [handschr. eingesetzt] 01.04.08 auszugleichen.

Ratenplan: 1. Rate (Betrag) EUR [Betrag nicht eingetragen]

Folgeraten (Betrag) EUR [Betrag nicht eingetragen]

Die jeweiligen Raten werden von mir bis zum 3. Werktag eines jeden Monats auf mein _____-SHOP-Konto (bzw. bei Abschluss-Inspektion auf mein _____SHOP-Schuldkonto, dessen Nummer mir von der _____AG umgehend mitgeteilt wird) überwiesen. Sobald ich mit einer Rate länger als 14 Tage im Rückstand bin, wird die gesamte Restschuldsumme sofort zur Zahlung fällig.

Sonstiges: [handschr. eingesetzt] Der _____P wurde um die Kreditspesen der Umbuchung aus dem AltKonto belastet. Buchung am 12.03.2007.“

Auf die Vereinbarung (Anlage K 3, Bl. 23 d. A.) wird Bezug genommen. Ratenzahlungen erbrachte die Beklagte nicht.

Am 25.02.2009 fand erneut eine Revision in dem _____-Shop der Beklagten statt. Der u. a. von der Beklagten unterzeichnete Revisionsbogen schließt in der Zeile „Ergebnis = Bereinigter Saldo – Summe (II-4)“ mit einem Betrag von -16.252,27 EUR. Auf den Revisionsbogen (Anlage K 4, Bl. 24 d. A.) wird Bezug genommen.

Eine letzte Revision, „Schlussrevision“, fand schließlich am 14.08.2009 statt. Der von der Beklagten dieses Mal nicht unterzeichnete Revisionsbogen schließt in der Zeile „Ergebnis = Bereinigter Saldo – Summe (II-4)“ mit einem Betrag von -16.093,82 EUR in der gedruckten Fassung. Handschriftlich unter dem Betrag findet sich ein Betrag i. H. v. -16.120,71 EUR. Auf den Revisionsbogen (Anlage K 5, Bl. 25 d. A.) wird Bezug genommen. Bereits bei Unterzeichnung der Revisionsbögen aus 2008 und 2009 und der weiteren Vereinbarung v. 20.02.2009 konnte sich die Beklagte die zu Grunde liegenden Beträge nicht erklären. Seit Einführung der Verarbeitungssoftware der Insolvenzschuldnerin ging für die Shop-Betreiber Transparenz verloren. Die vertragsgemäß von der Beklagten zu erbringende Prüfungsleistung hinsichtlich der Kontoauszüge war dieser auf Grund der softwaremäßigen Datenzusammenstellung nicht seriös möglich. Die Auszugübermittlung erfolgte nicht regelmäßig. Bei Revisionen – an denen die Beklagte unstreitig mitwirkte – wurden nicht für einen Gleichlauf der Auszugintervalle mit den Prüfungszeiträumen Wert gelegt.

Unter dem 15.09.2009 forderte die Insolvenzschriftschuldnerin die Beklagte schriftlich (Anlage K 6, Bl. 26 f. d. A.) auf, 16.093,82 EUR bis zum 15.10.2009 auf ein in dem Schreiben bezeichnetes Konto zu überweisen. Mit anwaltlichem Aufforderungsschreiben v. 15.03.2010 (Anlage K 7, Bl. 28 d. A.) forderten die Bevollmächtigten des damaligen Insolvenzverwalters, in dessen Nachfolge der Kläger nach Beschluss des Amtsgerichts Essen v. 30.11.2011 (Anlage K 1, Bl. 20 f. d. A.) steht, auf, einen Gesamtbetrag i. H. v. 16.877,45 EUR auf ein in dem Schreiben benanntes Konto zu überweisen. Zahlungen erfolgten nicht.

Der Kläger ist der Ansicht, zwischen den Parteien habe ein Kontokorrentverhältnis bestanden, wobei es sich bei den regelmäßig in den [REDACTED] Shops durchgeführten Revisionen um Maßnahmen zur Ermittlung des jeweiligen Standes des Kontokorrents gehandelt habe. Jedenfalls in der weiteren Vereinbarung v. 20.02.2008 sei ein Schuldanerkenntnis zu sehen, kraft dessen die Beklagte zur Zahlung verpflichtet sei.

Der Kläger hat zunächst beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn EUR 16.093,82 nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.10.2009 zu zahlen.
2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn EUR 807,80 nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.07.2012 an außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten zu zahlen.

Im Umfang von EUR 1.456,53 hat der Kläger mit Schriftsatz v. 12.10.2012 (Bl. 92 d. A.) den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt. Dem liegt eine unstreitige Forderung der Beklagten gegenüber der Klägerin zu Grunde, welche zur Tabelle aufgenommen worden ist.

Die Beklagte ist der Erledigungserklärung entgegengetreten.

Sie beantragt,

die Klage abzuweisen.

Widerklagend hat sie zunächst mit Schriftsatz v. 05.11.2012 (Bl. 129 d. A.) beantragt, unter Abweisung der Klage, den Kläger zu verurteilen, an sie

1. 14.605,46 EUR am 26.02.2007 (zu Unrecht verrechneter, nicht gezahlter) Provisionen zu zahlen,

2. einen Buchauszug für den Zeitraum ab dem 26.02.2007 bis zum Zeitpunkt der Insolvenzantragstellung zu erteilen,
3. 1.456,53 EUR nicht gezahlter Provision zu zahlen.

Die diesbezüglichen Anträge hat die Beklagte fallen gelassen, entsprechende Anträge in der Verhandlung nicht gestellt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, ein Kontokorrentverhältnis sei nicht gegeben. Ihre „Anerkenntniserklärung“ stelle kein Anerkenntnis im Rechtssinne dar. Weiter erklärt sie die Anfechtung etwaiger in ihren Unterschriften unter den Revisionsbögen und unter der weiteren Erklärung v. 20.02.2008 liegenden Willenserklärungen. Sie beruft sich auf Irrtum, da sie im Zeitpunkt der Unterschriftsleistungen im Unklaren gewesen darüber gewesen sei, dass die elektronische Aufarbeitung der von ihr in die elektronische Buchführungssoftware eingepflegten Rohdaten fehlerhaft verarbeitet würden. Sie behauptet, dass die Negativbeträge, wie sie in die Revisionsbögen Eingang gefunden haben, nicht bestünden. Außerdem sei sie zur Rettung ihrer Existenz nur zur Leistung der Unterschriften bereit gewesen, da ihr in Aussicht gestellt worden ist, dass sie ohne Unterschrift mit einer Schließung des von ihr betriebenen [REDACTED]-Shops rechnen müsse. Ein Schuldanerkenntnis liegt nach Ansicht der Beklagten in der Vereinbarung v. 20.02.2008 nicht begründet, vielmehr handele es sich um einen Vergleich. Sie behauptet, die von der Insolvenzschuldnerin ab 2007 neu gesetzte Datenverarbeitungssoftware gefertigten Negativaufstellungen betreffend den von ihr betriebenen Shop seien fehlerhaft. Sie habe für einen Monat die Daten aus der Software einer Kontrollrechnung anhand der Tagesberichte der Klägerin gegenübergestellt, wobei sich bei bloßer Betrachtung eines Monats, nämlich Januar 2008, eine Differenz i. H. v. 12.394,89 EUR ergeben habe. Auf den diesbezüglichen Vortrag (insbes. Bl. 150 unten bis 153 d. A.) nebst den entsprechenden Anlagen wird Bezug genommen. Hilfsweise erklärt die Beklagte die Aufrechnung mit einer Forderung auf Handelsvertreterprovision i. H. v. 14.605,46 EUR. Hierbei handelt es sich um den Betrag der bei der Normalinspektion v. 26.02.2007 (Anlage K 14) mit „10 % vertragsgerecht“ und der Bemerkung „Ratenkartei“ versehen ist.

Der Kläger bestreitet die (damalige) Berechtigung des Betrages i. H. v. 14.605,46 EUR nicht. Allerdings behauptet er (mit eigens zur Stellungnahme auf die zur

Aufrechnung gestellte Gegenforderung nachgelassenem Schriftsatz v. 28.03.2013, Bl. 278 f. d. A.), dieser Betrag sei bereits durch eine Verrechnung mit Forderungen der Insolvenzschuldnerin zum Erlöschen gebracht worden. Er sei bereits 2007 im Rahmen des Kontokorrents saldiert worden. Auch habe die Beklagte zu keinem Zeitpunkt der Verrechnung widersprochen. Hierzu nimmt der Kläger Bezug auf ein Kommentarstelle, in der unter der Voraussetzung, dass unter der Voraussetzung einer vereinbarten Verrechnung einander gegenüberstehende Forderungen, ohne dass es einer diesbezüglichen Verrechnungsabrede bedürfe, saldiert werden können.

Den zunächst gestellten Prozesskostenhilfeantrag hat die Beklagte nach Anwaltswechsel zurückgenommen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Protokolle der mündlichen Verhandlungen v. 06.12.2012 (Bl. 197 f. d. A.) und v. 14.03.2013 (Bl. 275 f. d. A.) genommen.

Entscheidungsgründe

Zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits sind gem. § 13 GVG die Zivil- nicht aber die Arbeitsgerichte berufen. Nach dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag aus Januar 2005 handelt es sich bei dem Agenturgeschäft „-Shop“ um eine Handelsvertretung. Die Beklagte war keine Arbeitnehmerin der Beklagten, da sie in der Bestimmung von Zeit und Umfang ihrer Tätigkeit frei war und sie ihre Tätigkeit weisungsunabhängig ausübte, was in Nr. 7 des Vertrages festgeschrieben ist. Die sachliche Zuständigkeit des angerufenen Landgerichts Essen ist wertbezogen gem. §§ 71, 23 Nr. 1 GVG begründet.

Die Klage ist nicht mehr begründet, weil die Klageforderung erloschen ist.

Zunächst bestand eine Verpflichtung der Beklagten an den Kläger einen Betrag i. H. v. 12.517,72 EUR zu zahlen. Die Zahlungspflicht der Beklagten folgt aus ihrem Schuldanerkenntnis aus der Vereinbarung v. 20.02.2008 i. S. v. §§ 780, 781 BGB. In dieser liegt ein eigenständiger Schuldgrund, losgelöst von einem etwaigen – vorliegend zu verneinenden – Kontokorrentverhältnis (hierzu sogleich). § 780 betrifft das Schuldversprechen, § 781 das Schuldanerkenntnis. Noch § 683 des Ersten

Entwurfs des BGB hatte beide Formen in einer Vorschrift zusammengefasst; aus den Motiven ergibt sich, dass für die Verfasser des Gesetzes das Anerkenntnis im Vordergrund stand und dass man das abstrakte Schuldversprechen nur normierte, um Missverständnisse über die Tragweite der getroffenen Regelung auszuschließen. Mit der Aufteilung in zwei Vorschriften im weiteren Gesetzgebungsverfahren ist keine sachliche Änderung verbunden. Versprechen und Anerkenntnis unterscheiden sich also in der äußeren Form des Vertrags, in dem von den Parteien gewählten Ausdruck, nicht in der Sache selbst. Sowohl § 780 als auch § 781 BGB betreffen also den abstrakten Schuldvertrag (vgl. *Habersack*, in MK-BGB, 5. Aufl., 2009, § 780, I. 2. lit. a). Im Fall ist von einer selbständigen Verpflichtung der Beklagten auszugehen. Ob eine eigenständige und von einer etwaigen Grundverpflichtung stehende Verpflichtung gewollt ist, ist Frage der Vereinbarung und damit ggf. der Auslegung, §§ 133, 157 BGB. Anzunehmen ist dies, wenn es sich um eine Verpflichtung handelt, die von ihren rechtlichen und tatsächlichen Zusammenhängen losgelöst, rein auf den Leistungswillen des Schuldners gestellt werden soll, so dass der Gläubiger sich zur Begründung seines Anspruchs nur auf das Versprechen/Anerkenntnis zu berufen braucht. Entscheidend ist der aus dem Wortlaut, dem Anlass und dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages, der beiderseitigen Interessenlage, der allgemeinen Verkehrsauffassung über die Bedeutung eines solchen Ausspruchs und den sonstigen außerhalb der Urkunde liegenden Umstände des Falles zu ermittelnder Parteiwille. Dieser darf sich nicht nur auf Bestätigung einer bestehenden Schuld oder Schaffung einer Beweisurkunde, sondern muss auf die Begründung einer vom Grundgeschäft losgelösten Verpflichtung wenigstens dem Grunde nach gerichtet sein. Eine Vermutung besteht weder für noch gegen das Vorhandensein eines selbständigen Schuldversprechens/Anerkenntnisses. Ist im Inhalt der Urkunde der Verpflichtungsgrund nicht genannt, so ist dies ein wichtiges Indiz für ein selbständiges Schuldversprechen. Ist er erwähnt, kann im Zweifel nicht von einem solchen ausgegangen werden; jedoch kann sich aus den sonstigen Umständen ergeben, dass nicht nur eine Beweisurkunde, sondern ein selbständiges Schuldversprechen gewollt ist (*Sprau*, in Palandt, BGB, 72. Aufl., 2013, § 780 Rdnr. 4). Vorliegend ist von einer selbständigen Einnahme der Schuldnerstellung durch die Beklagte auszugehen. Sie hat – als jahrzehntelang – mit der Insolvenzschuldnerin gewerblich verbundene Person und in Ansehung einerseits des Umstandes, im Grundsatz nicht für Kaufpreisansprüche der Insolvenzschuldnerin gegenüber ■■■■■ Käufern eintreten zu müssen, anerkannt einen Betrag i. H. v. 12.517,72 EUR zu schulden und weiter erklärt, die Schuldsumme in genannter Höhe zuzüglich Zinsen in 24 Monatsraten beginnend mit dem 01.04.2008 auszugleichen.

Die mittelbare "Saldenbestätigung" stellt ein selbständiges Schuldanerkenntnis dar. Hieran ändert der Rückbezug auf die Revision durch die Wendung „Bei der Inspektion vom 20.02.2008 wurde ein Fehlbetrag zu meinen Lasten in Höhe von EUR 12.517,72 festgestellt, den ich anerkenne“ und der weitere Rückbezug über den bestimmten Artikel in der Wendung „die Schuldsomme“, in dem mit einem Kreuzchen versehenen Ankreuzfeld nichts. Zwar bezeichnet die Fehlbetragsangabe im Text den Schuldgrund, auf Grund dessen der Schuldbetrag entstanden sein soll. Dies lässt in aller Regel den Schluss darauf zu, dass die Parteien sich auf ein bestehendes Schuldverhältnis beziehen, ein selbstständiges Schuldanerkenntnis daher nicht begründen wollten. Hier liegt die Sache anders. Denn nach den Umständen wurde die Schuldbestätigung abgegeben, obschon nach der klaren und langjährigen Vertragspraxis klar war, dass im Grundsatz der Endkäufer zur Zahlung verpflichtet war und für einen Rechtsgrund, nach dem ausnahmsweise die Beklagte in Haftung treten würde, weitere Umstände im Einzelfall hinzutreten müssen, die sich aus dem Revisionsbogen indes nicht erkennbar ableiten lassen und die auch nicht durch schlichte Auflistung von Nummern aus einer Software einer Plausibilisierung zugänglich sind. Ganz auf dieser Linie hat die Beklagte mit ihrem Vortrag auch erhebliche Zweifel an dem Zustandekommen derart hoher Negativbeträge gehabt und dennoch ihre Unterschrift geleistet. In dieser Situation gestützt auf einen Basisbetrag „Bereinigter Saldo“, der im laufenden Monat gestützt auf Anlagen mit aggregierten Daten bestimmt wurde, eine eigene Zahlungsverpflichtung einzugehen und zwar dergestalt, dass formell eine konkrete Ratenzahlungsverpflichtung eingegangen wurde, ist mit der vertraglichen Grundlage des Verhältnisses zwischen der Insolvenzschuldnerin und der Beklagten nicht vereinbar. In Ansehung der vertraglichen Grundlage, in Kenntnis der ohnehin eher geringen wirtschaftlichen Erlöse aus der Geschäftstätigkeit und angesichts der deutlichen Zweifel auch an der höhenmäßigen Korrektheit der Erfassung ihrer Geschäftstätigkeit ist davon auszugehen, dass die Beklagte außerhalb einer ordnungsgemäßen Rechtsgrundlage ihre Schuld anerkannt hat. Hierbei war auch zu berücksichtigen, dass die Beklagte keinesfalls als völlig unbedarfte Hausfrau gehandelt hat, sondern als selbstständige Gewerbetreibende, die seit Jahrzehnten die Geschicke ihres [REDACTED] Shops in den Händen hielt, mag auch die Tätigkeit trotz hohen Zeit- und Arbeitskräfteeinsatzes gerade in den letzten Jahren vergleichsweise geringe Erträge gebracht haben. Angesichts dieser Umstände sollte mit der Erklärung, die im Wortlaut unzweideutig bezogen auf den Betrag von 12.517,72 EUR die Wendung „, den ich anerkenne“ enthält, eine – zuvor nicht bestehende – selbständige Verpflichtung der Beklagten begründet werden.

Selbst wenn man dies anders sehen wollte und auch nur von einer Beweisurkunde ausginge, bliebe es dabei, dass die Beklagte, die letztlich immer noch ihr Einstehenmüssen für fremde Schulden erklärt hätte, zunächst darlegen müsste, dass konkrete Forderungen bis zu einer Höhe der Schuldsomme gerade nicht bestehen würden. Ein solches Vorbringen ist nachvollziehbar nicht erfolgt. Bloße Zweifel an der Ordnungsgemäßheit der Betragszusammensetzung genügten nicht. Ähnliches gilt auch für einen Vergleich, für dessen Annahme aus der Urkunde (Bl. 23 d. A.) nichts hervorgeht. Auch nachvollziehbare Zweifel an der Ordnungsgemäßheit einer softwarebasierten Datenerfassung würden einem Vergleich, der gerade Unklarheiten im Wege wechselseitigen Nachgebens ausräumen soll, nicht die Grundlage entziehen. Im Ergebnis bestehen nämlich die Unklarheiten über die konkret von der Beklagten an die Klägerin zu entrichtenden Beträge fort.

Eine um 3.576,10 EUR weitergehende Hauptforderung (Differenz zwischen den mit der Klage zunächst verfolgten 16.093,82 EUR und dem Betrag i. H. v. 12.517,72 EUR) bestand bereits nicht. Entgegen der Auffassung des Klägers bestand zwischen der Insolvenzschuldnerin und der Beklagten kein Kontokorrentverhältnis, § 355 HGB. In § 355 Abs. 1 HGB ist normiert, dass steht jemand mit einem Kaufmanne derart in Geschäftsverbindung, dass die aus der Verbindung entspringenden beiderseitigen Ansprüche und Leistungen nebst Zinsen in Rechnung gestellt und in regelmäßigen Zeitabschnitten durch Verrechnung und Feststellung des für den einen oder anderen Teil sich ergebenden Überschusses ausgeglichen werden (laufende Rechnung, Kontokorrent), so kann derjenige, welchem bei dem Rechnungsabschluss ein Überschuss gebührt, von dem Tage des Abschlusses an Zinsen von dem Überschusse verlangen, auch soweit in der Rechnung Zinsen enthalten sind. Eine Kontokorrentabrede ist formfrei und kann konkludent erfolgen. Indizien hierfür sind alle Absprachen, die von der rechtlichen Bedeutung von Aggregation und Saldo ausgehen, vor allem: Die Abrede einer eigenen Verzinsung des Saldo, in den Forderungen (mit Zins) eingestellt werden; die abredegemäße Bildung von Salden; Parteiverhalten dahingehend, (von sich aus) die Ansprüche nicht einzeln geltend zu machen (vgl. etwa *Grundmann*, in *Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn*, HGB, 2. Aufl., 2009, § 355 Rdnr. 7). Ein Kontokorrentverhältnis wurde weder mit dem Vertrag aus Januar 2005, noch durch die Revisionsbögen oder das Anerkenntnis der Beklagten begründet. Aus dem maßgeblichen Vertrag aus Januar 2005 lässt sich eine Kontokorrentabrede i. S. v. § 355 HGB nicht herleiten. In dem Vertrag ist nämlich unter der tätigkeitsbeschreibenden Nr. 2, dort insbes. lit. b ausdrücklich vereinbart, dass die Aufgabe des Agenten darin besteht, Kaufverträgen, die zwischen den Kunden und der ██████████ zustandekommen, abzuwickeln. Bereits Nr. 2 des

Vertrages spricht gegen die Annahme eines Kontokorrentverhältnisses, da die Tätigkeiten des Agenten, im Fall der Beklagten, die eines Handelsvertreters gem. § 84 Abs. 1 HGB ist und sich für einen Gleichlauf zwischen den Zahlungspflichten der Kunden für Warenlieferungen und denen des Agenten ggü. der Insolvenzschuldnerin kein Anhalt findet. Ausdrücklich ist vielmehr unter Nr. 3 des Vertrages der Grundsatz aufgestellt, dass der Agent gerade nicht für Kaufpreistrückstände seiner Kunden haftet (vgl. *OLG Düsseldorf*, Beschl. v. 16.09.1994, Az. 16 W 26/94, amtl. Umdr. Seiten 6-9, als Anlage überreicht mit Schriftsatz v. 05.11.2012). Lediglich dann, wenn der Agent bei der Entgegennahme und Abwicklung des Ratengeschäfts die hierfür geltenden Abwicklungsrichtlinien nicht beachtet hat und weiter die Insolvenzschuldnerin die Übernahme der Einziehung ablehnt, soll nach dem Vertrag eine Haftung für Zahlungsansprüche gegen den Agenten bestehen. Dass im Falle diese zusätzliche Voraussetzungen bei allen oder einzelnen Forderungen aus einer der Revisionslisten diese Voraussetzung erfüllt gewesen ist, ist schriftsätzlich nicht (substantiiert) vorgebracht, wobei der Einzelrichter nicht übersieht, dass eine präzise Aufschlüsselung der Einzeldaten aus der Datenverarbeitungssoftware der Insolvenzschuldnerin schwerlich möglich erscheint. Aus dem Umstand, dass es scheinbar zu einer gesonderten Geltendmachung von Einzelbeträgen nicht gekommen ist, ergibt sich ebenfalls nichts substantielles für die Annahme einer Kontokorrentabrede. Betrachtet man die kurze Dauer zwischen Auftreten der hohen Negativbeträge bis hin zu der Insolvenz von [REDACTED] und weiter die auch Gesamtsituation mit Einführung der neuen Software, den Umfirmierungen der Insolvenzschuldnerin, ist nicht von einem starken Indiz auszugehen. Aus den von der Beklagten unterzeichneten Revisionsbögen lässt sich ebenfalls nicht ableiten, dass die Beklagte eingeräumt habe, die Bestimmungen der Abwicklungsrichtlinien im Umfange der in den Bögen auftauchenden Beträgen nicht eingehalten zu haben. Dies folgt bereits daraus, dass eine diesbezügliche Kategorisierung nach Verstößen gegen die Abwicklungsrichtlinien in den Bögen jedenfalls nicht nachvollziehbar ausgewiesen ist. Im Übrigen findet sich in den Abwicklungsrichtlinien (Anlage B 3 zum Schriftsatz v. 05.11.2012) selbst nirgendwo eine Formulierung, die – und sei es andeutungsweise – in Richtung einer Kontokorrentabrede interpretierbar wäre (vgl. auch insoweit *OLG Düsseldorf*, a. a. O.). Auch in dem Vertragspassus Nr. 4 „Kontoführung“ enthält gerade keine Übereinkunft, die dahingehend zu verstehen ist, dass Ausstände aus über einen Shop vermittelten verkauften Verkäufen in dem Verhältnis der Insolvenzschuldnerin zu dem Agenten mit diesem zustehenden Forderungen saldiert werden sollten. Der bloße Umstand, dass in den Revisionsbögen zu Blöcken zusammengefasste Zahlen

– mit negativem und positivem Vorzeichen – in einem „Ergebnis = Bereinigter Saldo – Summe (II-V)“ verrechnet werden, bietet keinen Anhalt dafür, dass die Parteien eine Kontokorrentabrede i. S. d. § 355 Abs. 1 HGB getroffen haben. Hierzu fehlt es bereits dem Zahlenwerk der Revisionsbögen an Klarheit. Aus den Bögen geht nicht hervor, dass von dem vertraglichen Modell und losgelöst von einer Einzelprüfung etwaiger Verstöße der Beklagten gegen die Abwicklungsrichtlinien (Nr. 3 des Vertrages) eine Haftung der Beklagten für Forderungen gegen ██████-Kunden vereinbart werden sollte, die dann – in nicht näher vereinbarten Perioden – etwa mit Provisionsansprüchen der Beklagten saldiert werden sollten. Aus der Anerkenntniserklärung lässt sich ebenfalls, gerade in Ansehung des Rückbezuges auf eine Revision, nämlich die vom 20.02.2008, nicht entnehmen, dass eine Kontokorrentabrede zwischen den Parteien geschlossen werden sollte. Hiergegen spricht nämlich, dass das Anerkenntnis punktuell und gerade nicht allgemein (vergangenheits- und/oder zukunftsbezogen) auf einen konkreten Saldobetrag Bezug nimmt, ohne eine verbindliche Regelung über die Verrechnung von Forderungen der Insolvenzschuldnerin gegen die Endkunden und Forderungen der Insolvenzschuldnerin gegen die Beklagte gegenüber Forderungen der Beklagten gegen die Insolvenzschuldnerin zu treffen.

Die Forderung des Klägers i. H. v. 12.517,72 EUR ist nicht durch Anfechtung beseitigt worden. Soweit die Beklagte zur Anfechtung ausführt, dass der Beklagten bei Unterzeichnung der Revisionsbögen und der Anerkenntniserklärung keine Kenntnis von davon gehabt habe, dass insbesondere durch Softwarefehler falsche/unvollständige Daten bei der Auswertung der einzelnen Shops zu Grunde gelegt wurden (Bl. 62 f. d. A.), handelt es sich um einen unbeachtlichen Motivirrtum. Nach eigenem konstanten Vorbringen im Prozess hatte sie nämlich Zweifel an der Richtigkeit der softwaremäßigen Datenerfassung gehabt, als sie die Revisionsbögen und die Anerkenntniserklärung unterzeichnete. So war die Klägerin nach eigenem Vorbringen (Bl. 137 d. A.) nicht imstande, für den angewachsenen Negativsaldo auf ihren Kontoauszügen eine plausible Erklärung abzugeben. In dieser Situation aber dennoch die Anerkenntniserklärung abzugeben, spricht gegen die Annahme eines Irrtums, sondern für eine bewusste Erklärung auf bekannt unklarer Grundlage. Soweit sie auf den Anfechtungsgrund der Drohung abstellt und hierzu ausführt, man habe ihr die Schließung des Shops in Aussicht gestellt, worauf sie sich aus lauter Angst und Sorge um die Existenz habe hinreißen lassen, ihre Unterschrift zu leisten (Schriftsatz v. 29.08.2012, Bl. 63 unten bis 64 oben d. A.), fällt auf, dass die Unterzeichnung eines Schuldanerkenntnisses über einen Betrag i. H. v. 12.517,72 EUR schwerlich als Maßnahme zur Rettung der wirtschaftlichen Existenz deutbar ist.

Im Ergebnis mag dies dahinstehen, weil jedenfalls die bei Fällen der Drohung eingreifende Jahresfrist gem. § 124 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 BGB im Zeitpunkt der Anfechtungserklärung ausgelaufen war. Mit der faktischen Beendigung des Vertragsverhältnisses im August 2009 hat eine unterstellte Zwangslage jedenfalls aufgehört zu existieren. Selbst wenn man der Beklagten noch eine Überlegungsfrist zubilligen wollte, wäre jedenfalls die Anfechtungserklärung aus dem Schriftsatz v. 29.08.2012 lange nach Auslaufen der Anfechtungsfrist erfolgt. Ebenfalls dahingestellt bleiben mag im Übrigen, dass die Beklagte im Schriftsatz v. 29.08.2012 (Bl. 65 d. A.) hat vortragen lassen, ihr würden im Monat durchschnittlich 3.500,- EUR Umsatzeinbußen aus der Vertragsbeendigung durch die Insolvenzschuldnerin entstanden sein, während mit Schriftsatz v. 19.12.2012 (Bl. 201 d. A.) – nachvollziehbar – erheblich geringere Erlösbeträge angeführt werden.

Das Schuldanerkenntnis ist auch nicht kondizierbar oder mit einer (Bereicherungs-)Einrede gem. § 821 BGB behaftet und entsprechend in der Durchsetzbarkeit gehemmt. Die Möglichkeit, zu kondizieren oder die Bereicherungseinrede entfällt im Fall bereits deshalb, weil die Beklagte das Anerkenntnis ohne Rücksicht auf das Bestehen der alten Schuld abgegeben hat (vgl. *Grüneberg*, in Palandt, BGB, 72. Aufl., 2013, § 311 Rdnr. 8). Sie hat nämlich das Schuldanerkenntnis abgegeben, obschon sie nach dem zwischen ihr und der Insolvenzschuldnerin geschlossenen Vertrag im Grundsatz nicht für Forderungen der Warenkäufer haftet. Dieser Umstand war der Beklagten, die rd. 20 Jahre unter sich zwar teilweise ändernden vertraglichen Randbedingungen, die indes an ihrer Stellung zu der Insolvenzschuldnerin (in wechselnder Firmierung) betreffend die Haftung für Ausstände von Käufern nach den zur Akte gereichten Verträgen keine wesentliche Änderung erfahren habe, bekannt. Auch konnte sie sich mit eigenem mehrfachen Vortrag die Entstehung der höhenmäßigen Negativbeträge sachlich nicht erklären, wohl aber diese zeitlich im Nachgang der Einführung der neuen Software einordnen. In dieser Situation ein Anerkenntnis betreffend eines Betrages von über 12.000,00 EUR abzugeben, ist nur unter gänzlicher Außerachtlassung des Gesichtspunktes des Bestehens der alten Schuld erklärlich. Im Übrigen hat die Beklagte ihrer Darlegungslast hinsichtlich der Bereicherung des Klägers/der Insolvenzschuldnerin nicht genügt. Sie hat mit ihrem Vortrag und insbesondere unter Herausgreifen eines Monats durch ihren Vortrag Zweifel an der Korrektheit der softwaremäßigen Datenerhebung durch die Insolvenzschuldnerin gesät. Eine substantiierte Darlegung einer etwaigen unberechtigten Bereicherung indes hat sie nicht geliefert.

Die Forderung des Klägers i. H. v. 12.517,72 EUR ist durch die hilfsweise erklärte Aufrechnung aus dem Schriftsatz v. 05.11.2012 (Bl. 160 d. A.) erloschen, § 387 BGB. Gem. § 387 kann jeder Teil seine Forderung gegen die Forderung des anderen Teiles aufrechnen, sobald er die ihm gebührende Leistung fordern und die ihm obliegende Leistung bewirken kann, in Fällen, in denen zwei Personen einander Leistungen schulden, die ihrem Gegenstand nach gleichartig sind. Dies ist vorliegend der Fall. Der Hauptforderung des Klägers aus dem Schuldanerkenntnis der Beklagten steht eine Forderung in übersteigender Höhe aus den Provisionen, wie in der Revision aus 2007 (Bogen, Anlage K 14 zum Schriftsatz v. 05.11.2012) ausgewiesen, gegenüber. Dem (damaligen) Bestand der Gegenforderung ist der Kläger auch nach eingeräumtem Schriftsatznachlass nicht substantiiert entgegengetreten. Für das Eingreifen einer Verjährung ist bei Forderungen aus dem Jahre 2007 und einer Gegenüberstellung mit Forderungen aus dem aus der Zeit bis 2008 nichts ersichtlich. Soweit der Kläger davon ausgeht, der Betrag sei bereits vor dem 20.02.2008 durch Verrechnung i. S. eines Kontokorrents erloschen, verfängt die Argumentation nicht, da es an einer Kontokorrentabrede zwischen den Parteien fehlte. Eine solche liegt weder in dem Vertrag aus 2005, seinen Vorgängervertragswerken selbst, noch in Zusammenschau mit den Abwicklungsrichtlinien. Selbst aus einer – substantiiert nicht vorgebrachten – Gegenüberstellung dieser Forderung mit Forderungen wegen Kaufpreisansprüchen gegen ■■■■■kunden würde nichts anderes gelten, da die Beklagte für deren Rückstände außerhalb der vertragliche vorgesehenen Ausnahmeregelung – zunächst Verstoß gegen Abwicklungsrichtlinien – nicht einstandspflichtig ist. Für einen Verstoß aber der Beklagten gegen die Richtlinien, die einen Anspruch der Insolvenzschuldnerin im Umfange von dem Provisionsanspruch oder auch nur eines Teiles davon begründen, ist, mit Blick auf die für die Parteien verfügbare Datenlage gut nachvollziehbar, nichts ersichtlich.

Auch aus dem Umstand, dass im September 2009 über das Vermögen der Insolvenzschuldnerin das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, folgt kein Ausschluss der Aufrechnung, da sich Haupt- und Gegenforderung bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufrechenbar gegenüber gestanden haben. Die §§ 94 bis 96 InsO regeln die Aufrechnung durch den Insolvenzgläubiger. § 94 InsO bestimmt, dass ein zurzeit der Verfahrenseröffnung kraft Gesetzes oder Vertrages – anfechtungsrechtlich unbedenklich (§ 96 Nr. 3 InsO) – begründetes Aufrechnungsrecht durch das Verfahren nicht berührt wird. Damit stellt das Gesetz klar, dass das Insolvenzrecht diese Aufrechnungslagen nicht antastet. Der Insolvenzgläubiger braucht also seine Forderung nicht im Anmeldungs- und

Feststellungsverfahren (§§ 174 ff. InsO) geltend zu machen. Klargestellt wird ferner, dass auch eine vertragliche Aufrechnungsbefugnis nicht berührt wird. § 95 InsO schützt Aufrechnungslagen aus der Zeit nach Verfahrenseröffnung, auf deren Eintritt der Insolvenzgläubiger vertrauen durfte; während § 96 Aufrechnungsschutz bei sonstigen erst nach Verfahrenseröffnung eintretenden oder zuvor anfechtbar begründeten Aufrechnungslagen ausschließt (vgl. *Brandes*, MK-InsO, 2. Aufl., 2007, § 94 Rdnr. 1).

Soweit der Kläger auf die Hilfsaufrechnung v. 29.08.2012 (Bl. 60 d. A.) i. H. v. 1.456,53 EUR den Rechtsstreit einseitig in der Hauptsache in diesem Umfang für erledigt erklärt hat, liegt hierin eine Klageänderung hin zu einer Erledigungsfeststellungsklage. Diese ist begründet, wenn die zunächst zulässige und begründete Klage durch ein nach Rechtshängigkeit eingetretenes Ereignis unzulässig oder unbegründet geworden ist. Dies ist nicht der Fall. Die zunächst bloß hilfsweise erklärte Aufrechnung wurde beklagenseitig erklärt für den Fall, dass das übrige Verteidigungsvorbringen, nämlich Klageleugnen und Anfechtung nicht verfährt. Die Bedingung ist im Fall nicht praktisch wirksam geworden, da mit der zulässig erfolgten Bestimmung der Reihenfolge, in der Forderungen zur Aufrechnung gestellt worden sind, letztmaßgeblich die Forderung aus 2007 zur Aufrechnung gestellt worden ist.

Weiterer Schriftsatznachlass auf den Schriftsatz der Beklagten v. 09.04.2013 war nicht einzuräumen, da der Schriftsatz keine wesentlichen neuen tatsächlichen oder rechtlichen Gesichtspunkte enthält.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1, 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO. Hierbei wurde berücksichtigt, dass die streitige Hauptforderung im Umfange von 12.517,72 EUR von geltend gemachten 16.093,82 EUR bestand, diese indes durch die Hilfsaufrechnung mit dem Provisionsanspruch aus 2007 erloschen ist. Weiter war zu berücksichtigen, dass hinsichtlich der zunächst schriftsätzlich erhobenen Widerklage eine Kostenlast der Beklagten (Erhöhungsbetrag Gebühren Wert aus Wertstufe bis zu 35.000,- EUR) gegeben ist.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Ernst

als Einzelrichter
Ausgefertigt

Fendel, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

